

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN

Planungsausschuss

19. Oktober 2018 öffentlich - Tagesordnungspunkt 1

Bearbeiter: Dr. Martin Heberling, Sascha Weisser

VORLAGE
(PA/VV) 9/140b

Anlagen: 3

Vorgang:
(PA/VV) 9/140-140a

17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5

Abwägungs- und Satzungsbeschluss nach § 12 Abs. 10 LplG

Gegenstand der Änderung

Die Verbandsversammlung hat am 08.12.2017 das Verfahren zur Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 eingeleitet, um gleichberechtigt Agglomerationen mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe und Agglomerationen, die aus einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb und einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb bestehen, rechtssicher zu erfassen. Hierfür wird der bestehende Plansatz, der vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10.11.2011 (4 CN 9.10) als zulässige raumordnerische Festlegung beurteilt wurde, in seiner Formulierung nicht geändert, sondern lediglich um einen Satz ergänzt.

Die Ergänzung des Plansatzes lautet:

„Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

Vollständig lautet Plansatz 2.4.3.2.5 damit:

„Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

Die Regelungstechnik der Agglomerationsregel bleibt unverändert. Wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, sind die Plansätze 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.4 des Regionalplans Heilbronn-Franken sowie Plansatz 3.3.7ff des Landesentwicklungsplans für die betreffende Agglomeration anzuwenden. Danach sind Agglomerationen mit Einzelhandelsbetrieben, die zentrenrelevante Sortimenten vertreiben, in Vorranggebieten für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte zulässig. Nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsagglomerationen kommen auch in städtebaulichen Randlagen in Betracht. Die Planunterlagen der Regionalplanänderung sind als **Anlage 2** (Satzung) und **Anlage 3** (Begründung) dieser Vorlage beigelegt. Die Begründung wurde gegenüber dem Stand vom 05.02.2018 auf den Seiten 4 und 5 bearbeitet; die Satzung ist gegenüber dem Stand vom 05.02.2018 unverändert.

Verfahrensablauf

Am 09.03.2018 hat der Planungsausschuss den Beteiligungsbeschluss gefasst. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG erfolgte per Anschreiben vom 12.04.2018 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 24.07.2018. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG erfolgte durch die Bekanntgabe des Regionalplanänderungsverfahrens im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, der Heilbronner Stimme, der Heilbronner Stadtzeitung, der Hohenloher Zeitung und den Fränkischen Nachrichten am 29.03.2018 mit dem Hinweis auf die öffentliche Auslage der Planunterlagen auf der Homepage des Regionalverbands sowie in den Räumlichkeiten des Regionalverbands, der Stadt Heilbronn, des Landratsamts Heilbronn, des Landratsamts Hohenlohekreis, des Landratsamts Main-Tauber-Kreis und des Landratsamts Schwäbisch Hall in der Zeit vom 23.04.2018 bis 31.05.2018.

Eingegangene Stellungnahmen

Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind in einer Synopse in **Anlage 1** aufgeführt. Die Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung sind Gegenstand der Abwägung. Die Abwägung wird vom Planungsausschuss vorgenommen. Alle abgegebenen Stellungnahmen sind in der Tabelle in **Anlage 1** wiedergegeben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Stellungnahme ein. Jeder Stellungnahme ist eine Empfehlung der Verwaltung zugeordnet, die zeigt, wie die Anregungen und Bedenken in der Abwägung aus Sicht der Verwaltung beurteilt werden sollten.

Die meisten Gemeinden äußerten keine Bedenken. Auch die höhere und oberste Raumordnungsbehörde teilten keine Bedenken mit. Lediglich die Städte Ilshofen und Schwaigern sowie die Gemeinde Wolpertshausen äußerten Bedenken. Im Folgenden werden die Hauptkritikpunkte sowie die jeweilige Entgegnung in Kürze dargestellt. Die ausführliche Befassung mit den Bedenken und Anregungen kann der Tabelle in **Anlage 1** entnommen werden.

Die Stadt Schwaigern sieht sich durch die Regionalplanänderung in ihren Entwicklungsmöglichkeiten begrenzt. Im Rahmen der Regionalplanänderung kann zu einzelnen Standorten und dort geplanten Vorhaben jedoch keine Stellung bezogen werden, da der Sachverhalt immer nach dem Einzelfall zu beurteilen ist. Der Regionalverband tauscht sich mit der Stadt Schwaigern bereits seit längerer Zeit über die Einzelhandelsentwicklung aus. Dabei zeichnet sich eine Lösung ab. Nicht zuletzt kann auch die anstehende Teilfortschreibung Einzelhandel neue Optionen ermöglichen. Das allgemeine Regelungsbedürfnis überwiegt hier jedoch das Interesse einer einzelnen Gemeinde. In diesem Zusammenhang ist auf die nachfolgende Gesamtabwägung zu verweisen sowie auf die Befassung mit der Stellungnahme in **Anlage 1**.

Die Stadt Ilshofen negiert die Kompetenz der Raumordnung, eine Agglomerationsregel festzulegen und gibt zu bedenken, dass die vorliegende Regionalplanänderung keine klarstellende Änderung sei, sondern einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeute. So äußerte sich auch die Gemeinde Wolpertshausen. Zudem sei, laut der Stellungnahme der Stadt Ilshofen, die Regionalplanänderung auf die Verhinderung eines Drogeriemarkts in Ilshofen gerichtet, weshalb die Stadt Ilshofen es für geboten hält, die Regionalplanänderung nicht auf das bereits begonnene Bauleitplanverfahren anzuwenden.

Das in Ilshofen bereits begonnene Bauleitplanverfahren ist von der Regionalplanänderung nicht betroffen. Anlass der Regionalplanänderung ist vielmehr die steigende Zahl an nicht integrierten Standorten, an welchen die Kombination großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit hinzutretenden kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben möglich ist. Vorliegend ist nicht relevant, ob die Agglomerationsregel wörtlich ausgelegt wird oder teleologisch nach Sinn und Zweck. Die wörtliche Auslegung der bestehenden Agglomerationsregel ist ausreichend, um in der Ansiedlung eines Drogeriemarktes im „Einkaufszentrum Ilshofen“ im Gewerbegebiet „Östlicher Ortsausgang“ eine Agglomeration festzustellen, die dem Integrationsgebot entgegensteht. Die Regionalplanänderung ist für den vorgebrachten Fall nicht relevant. Der Regionalverband Heilbronn-Franken, das Regierungspräsidium Stuttgart und die Stadt Ilshofen befinden sich in Gesprächen. Das weitere Vorgehen ist abgestimmt.

Anmerkungen aus den Stellungnahmen der Stadt Ilshofen und der Gemeinde Wolpertshausen, die die Verhältnismäßigkeit des Plansatzes bzw. die Kompetenzen der Raumordnung in Zweifel ziehen, zeigen aus der Sicht der Verwaltung vielmehr, dass die wörtliche Auslegung des bestehenden Plansatzes nicht möglich und eine Klarstellung erforderlich ist. Die Befassung mit den Kompetenzen der Raumordnung und der Verhältnismäßigkeit des Plansatzes findet ausführlich in der Synopse in **Anlage 1** sowie in der hier nachfolgenden Gesamtabwägung statt.

Gesamtabwägung

Großflächige Einzelhandelsbetriebe können in nicht-integrierten Standortlagen ansiedeln, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass nicht mit mehr als nur unwesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung zu rechnen ist und dies auch plausibel gezeigt werden kann. Zudem können Zielabweichungsverfahren dazu führen, dass an nicht integrierten Standortlagen großflächige Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, bspw. wenn die Grundversorgung sichergestellt werden soll. Das jüngste Beispiel ist eine Zielabweichung zugunsten eines Grundversorgers in Sulzbach-Laufen, der die Schwelle zur Großflächigkeit in eindeutig nicht integrierter Standortlage überschreiten wird. Aufgrund der Zunahme dieser potenziellen Standorte für Agglomerationen in nicht-integrierter Standortlage ist die Änderung des Plansatzes 2.4.3.2.5 (Agglomerationsregel) notwendig. Die eingegangenen Stellungnahmen zeigen, dass der Wortlaut des bestehenden Plansatzes zu Missverständnissen führt.

Der Wortlaut des derzeit rechtskräftigen Plansatzes 2.4.3.2.5 bezeichnet eine räumliche Konzentration zweier je kleinflächiger Betriebe als Agglomeration, die, sofern Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb zu erwarten sind, den Plansätzen 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.4 unterliegen. Einer wörtlichen Auslegung dahingehend, dass eine räumliche Konzentration eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs und eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs keine Agglomeration darstellen soll, steht allerdings der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegen, weil der Eingriff in die kommunale Planungshoheit, gemessen am Regelungszweck, unangemessen wäre. Die Regel würde nur einen Teil derjenigen Einzelhandelsstandorte erfassen, die Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Gemeinden haben und wäre dadurch ungeeignet, sie vor den Auswirkungen der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu schützen. Die eine Gemeinde an das Regelungsregime der Raumordnung zu binden und die Nachbargemeinde nicht, wohl wissend, dass die ans Regelungsregime gebundene Gemeinde sogar die größeren Auswirkungen hinzunehmen hätte, käme einem willkürlichen Eingriff in die kommunale Planungs-

hoheit gleich. Wäre die bestehende Regel im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 unangemessen, willkürlich und damit unverhältnismäßig, hätten weder der VGH Mannheim noch das Bundesverwaltungsgericht die Regel als verhältnismäßig beurteilt.

Die Begründung der bestehenden Agglomerationsregel zeigt, dass die überörtlichen Auswirkungen, die mit den Wirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs vergleichbar sind, das Motiv der Agglomerationsregel sind. Und wenn von zwei kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben, die in der Summe die Schwelle zur Großflächigkeit überschreiten, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen können, muss bei einer Agglomeration aus einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb und einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb erst recht vom Vorliegen der bezeichneten Auswirkungen ausgegangen werden. Diese funktionale Betrachtung ist Maßstab raumordnerischer Einzelhandelssteuerung und nicht die baurechtliche Kategorisierung nach BauNVO, die lediglich Indizien dafür liefert, welche Betriebstypen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung haben können.

Die wörtliche Auslegung des bestehenden Plansatzes 2.4.3.2.5 würde nicht nur zu einer willkürlichen, unangemessenen Steuerung führen, sondern würde auch das bislang praktizierte Vorgehen, Zielabweichungsverfahren zur Sicherung der Grundversorgung durchzuführen, in Frage stellen. In Zielabweichungsverfahren, die großflächige Einzelhandelsbetriebe zur Sicherung der Grundversorgung an nicht integrierten Standorten zum Gegenstand haben, müsste entsprechend berücksichtigt werden, dass nicht sichergestellt werden kann, dass der Standort ausschließlich der Grundversorgung dient und dass die Umsatzherkünfte und Umsatzumverteilungen den im Zusammenhang der Ansiedlung des Grundversorgers getroffenen Annahmen entsprechen, da am Standort – bei wörtlicher Auslegung – ein weiterer kleinflächiger Betrieb realisiert werden kann. Das Instrument der Zielabweichung könnte, wäre die wörtliche Auslegung maßgebend, in einem Fall wie Sulzbach-Laufen nicht mehr angewandt werden.

Unabhängig von der Frage, ob die bestehende Agglomerationsregel wörtlich auszulegen ist oder nach Sinn und Zweck, ist die Regionalplanänderung erforderlich. Im ersten Fall dient die Regionalplanänderung dazu, willkürliche und unangemessene Steuerungswirkung zu verhindern; im zweiten Fall dient die Regionalplanänderung der Beseitigung von Missverständnissen.

Die Änderung der Agglomerationsregel ist statthaft. Die Kompetenz der Raumordnung, eine Agglomerationsregel festzulegen, ist gerichtlich festgestellt (VGH Mannheim, Urteil vom 21.09.2010, 3 S 324/08; VGH Mannheim, Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09; BVerwG, Urteil vom 04.10.2011, 4 CN 9/10). Ein unverhältnismäßiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit geht mit einer Agglomerationsregel nicht einher, sofern sie sich auf Vorhaben beschränkt, von welchen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen können (VGH Mannheim, Urteil vom 23.09.2010, 3 S 324/08; BVerwG, Urteil vom 04.10.2011, 4 CN 9/10). Diese Grenze wird durch die Regionalplanänderung nicht angetastet. Die Agglomerationsregeln in den Regionalplänen der anderen Regionen in Baden-Württemberg bestimmen „Einzelhandelsbetriebe“ allgemein zum Gegenstand der Agglomeration – verzichten also auf die Unterscheidung von „großflächigen“ und „kleinflächigen“ Betrieben und subsumieren damit jedwede Kombination von Einzelhandelsbetrieben unter den Begriff „Agglomeration“ (sofern von den oben bezeichneten Auswirkungen ausgegangen

werden muss). Die Agglomerationsregel des Regionalplans Stuttgart wurde vom VGH Mannheim bestätigt (Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09); die Agglomerationsregel des Regionalplans Neckar-Alb war die Grundlage eines Planungsgebots, das ebenfalls vom VGH Mannheim bestätigt wurde (Urteil vom 18.05.2016, 8 S 703/16). Die Frage, ob eine Regelung wie sie hier vorgesehen ist, vorgenommen werden darf, ist mehrfach Gegenstand gerichtlicher Beurteilung gewesen, wobei regelmäßig sowohl die Kompetenz der Raumordnung sowie die Verhältnismäßigkeit des Plansatzes festgestellt wurde. Raumordnerische Vorgaben sind zulässig, wenn sie der Steuerung von raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen dienen. In diesem Zusammenhang ist die funktionale Betrachtung, die sich von der bauplanungsrechtlichen Typisierung von Vorhaben unterscheidet, erlaubt.

Weiterer Verfahrensablauf

Die Regionalplanänderung muss nach Satzungsbeschluss vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau genehmigt werden. Mit der Veröffentlichung der Genehmigungsurkunde wird die Planung rechtskräftig.

Beschlussvorschlag

1) Auf Grundlage von § 3 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 Satz 1 LplG nimmt der Planungsausschuss die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Entwurf der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 zur Kenntnis und nimmt die Abwägung gemäß **Anlage 1** vor.

2) Auf Grundlage von § 12 Abs. 10 LplG stellt der Planungsausschuss den als **Anlage 2** vorgelegten Entwurf der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 – als Satzung fest.

Anlagen:

- Anlage 1: Synopse der Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie Abwägungsvorschläge der Verwaltung
- Anlage 2: Satzung des Regionalverbands zur 17. Regionalplanänderung – Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5
- Anlage 3: Begründung der 17. Regionalplanänderung – Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5

Stand 5. Oktober 2018



17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020
– Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5

hier: Anhörung gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG)

Synopse

der Anregungen und Bedenken aus der

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 12 Abs. 2 LplG ab dem 12.04.2018 bis zum 24.07.2018

und der

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 12 Abs. 3 LplG vom 23.04.2018 bis 31.05.2018

Synopse der vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz zum Beteiligungsverfahren der 16. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020

Lfd. Nr. Eingangsdatum	Stellungnahme der Beteiligten (Datum der Stellungnahme)	Empfehlung der Verwaltung	Beschluss PA/VV
Bundesbehörden			
-	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat <i>Es erfolgte keine Antwort</i>		
Oberste Landesbehörden und Landesoberbehörden			
-	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat <i>Es erfolgte keine Antwort</i>		
-	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg <i>Es erfolgte keine Antwort</i>		
-	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg <i>Es erfolgte keine Antwort</i>		

Landesmittelbehörden

51	<p>Regierungspräsidium Stuttgart (24.07.2018)</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Denkmalpflege, der Abteilung 3 – Landwirtschaft – ,der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr – und der Abteilung 5 – Umwelt – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5.</p> <p>Landwirtschaft Die Agglomerationsregel der Regionalverbände dient als regionalplanerische Festlegung zur Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben. So sind in Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe bis 800m² Verkaufsfläche allgemein zulässig; dabei konzentrieren diese sich gerne an Straßen, sind also autokundenorientiert und oft nicht fußläufig erreichbar. Das wiederum erfordert Einkaufsfahrten mit dem motorisierten Individualverkehr und damit mehr Straßen. In der Regel geht der damit einhergehende Flächenverlust zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Mit der nun vorgesehenen Änderung im Regionalplan wird zukünftig auch die Kombination von kleinflächigen mit großflächigen Betrieben als Agglomeration betrachtet; dies erlaubt eine stärkere Steuerung als bisher und kann damit ggf auch den Flächenverbrauch beschränken helfen. Aus landwirtschaftlicher Sicht wird sie deshalb begrüßt.</p> <p>Sowohl bei der groß- als auch bei der kleinräumigen Auswahl der Standorte ist es im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirt-</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Zu unterscheiden ist das Screening bzw. die Umweltprüfung von der Abwägung. Im Screening bzw. der</p>	
----	--	---	--

<p>schaft wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit die landwirtschaftlichen Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Dies gilt auch für Einzelhandelsstandorte. Bei der Beschreibung der einzelnen Standorte sollte deshalb neben der aktuellen Nutzung und dem Schutzgut Boden die Darstellung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen mit Hilfe der Flurbilanz erfolgen. Sie ist in Baden-Württemberg der geeignete Beurteilungsmaßstab für die Vorzüglichkeit landwirtschaftlicher Flächen als Produktionsstandort. Die Flurbilanz bewertet diese nach ihrem natürliche Potenzial (Bodenschätzung Flächenbilanz) und ihrer wirtschaftlich-strukturellen Bedeutung (Wirtschaftsfunktionenkarte). Um Belastungen der landwirtschaftlichen Betriebe mit Produktionsflächenverlusten über die jeweiligen Einzelhandelsansiedlungen hinausgehend auszuschließen, sollten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst keine Ackerflächen in Anspruch genommen werden. Nach § 15.3 BNatschG ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen; dies gilt insbesondere für die landwirtschaftlichen Vorrangfluren der Stufe I / II nach Flurbilanz. Der Erhaltung der besonders für die Landwirtschaft geeigneten Flächen ist bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen - auch den Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen - besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Straßenwesen und Verkehr Meldet Fehlanzeige.</p> <p>Umwelt Naturschutz: Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich ob Naturschutzgebiete oder Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg von dem Vorhaben betroffen sind. Ggf. könnte eine Befreiung bei der höheren Naturschutzbehörde erforderlich werden.</p>	<p>Umweltprüfung werden die Umweltwirkungen der Planung auf die Schutzgüter untersucht. Die zu prüfenden Schutzgüter sind § 8 ROG entnommen. Die Landwirtschaft als Wirtschaftszweig ist hierbei nicht aufgeführt. Eine separate Untersuchung neben dem Schutzgut Boden kommt daher nicht in Betracht. In der Abwägung werden alle von der Planung betroffenen Belange behandelt. Wäre die Landwirtschaft von der Regionalplanänderung betroffen, wäre sie Gegenstand der Abwägung gewesen. Die Regionalplanänderung ist räumlich nicht konkret und betrifft kein einzelnes bestimmbares Vorhaben oder eine einzelne bestimmbare Fläche; Aussagen zu konkreten Gegebenheiten vor Ort sind daher nicht möglich. Das betrifft sowohl landwirtschaftlich genutzte Flächen wie auch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Regionalplanänderung ist räumlich nicht konkret und betrifft kein einzelnes bestimmbares Vorhaben oder eine einzelne bestimmbare Fläche; Aussagen zu konkreten Gegebenheiten vor Ort sind daher nicht möglich. Ein Zusammenhang der vorgebrachten An-</p>	
--	--	--

	<p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es sowohl für streng als auch für nicht streng geschützte Arten einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p> <p>Denkmalpflege Abteilung 8 meldet Fehlanzeige.</p>	<p>regungen und Bedenken zur Regionalplanänderung wird nicht erkannt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
12	<p>Regierung von Mittelfranken (18.05.2018)</p> <p>Der Regionalverband HNF plant die Ergänzung der bestehenden Agglomerationsregel im Regionalplankapitel zum Einzelhandel um eine Klarstellung, dass auch großflächige Einzelhandelsbetriebe Bestandteil einer regionalplanerisch zu steuernden Agglomeration sein könnten.</p> <p>Gegen die geplante Änderung des Plansatzes 2.4.3.2.5 des Regionalplans Heilbronn-Franken bestehen keine Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
16	<p>Regierung von Unterfranken (17.05.2018)</p> <p>Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde erhebt keine Einwände gegen die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Mit der Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 besteht Einverständnis.</p> <p>Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	

Träger der Regionalplanung			
26	<p>Regionaler Planungsverband Bayerischer Untermain (14.06.2018)</p> <p>Der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain erhebt keine Einwände gegen die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Mit der Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 besteht Einverständnis.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger Belange sind damit nicht verbunden.</p>	Kenntnisnahme	
50	<p>Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (24.07.2018)</p> <p>Aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o.g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.</p>	Kenntnisnahme	
14	<p>Regionaler Planungsverband Würzburg (22.05.2018)</p> <p>Der Regionale Planungsverband Würzburg erhebt keine Einwände gegen die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020. Mit der Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 besteht Einverständnis.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger örtlicher Belange ist damit nicht verbunden.</p>	Kenntnisnahme	
-	<p>Regionalverband Mittlerer Oberrhein <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i></p>		

-	Regionalverband Ostwürttemberg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Verband Region Rhein-Neckar <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
45	Verband Region Stuttgart (19.07.2018) Belange des Verbands Region Stuttgart werden von der Änderung des Plansatzes 2.4.3.2.5 zur Ergänzung der Agglomerationsregel nicht berührt. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird daher verzichtet.	Kenntnisnahme	
Landratsämter			
20	Landratsamt Heilbronn (30.05.2018) Zu diesem Bauleitplan bestehen seitens des Landratsamtes Heilbronn weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme	
23	Landratsamt Hohenlohekreis (04.06.2018) Zur Ergänzung der Agglomerationsregel werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme	
53	Landratsamt Main-Tauber-Kreis (25.07.2018) Zur 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden von Seiten des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	
-	Landratsamt Schwäbisch Hall <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		

Verwaltungsgemeinschaften			
-	Gemeindeverwaltungsverband Braunsbach-Untermünkheim (Braunsbach, Untermünkheim) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Gemeinde Braunsbach s.u.</i>	
-	Gemeindeverwaltungsverband Brettach/Jagst (Rot am See, Kirchberg an der Jagst, Wallhausen) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau (Fichtenau, Kreßberg) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeindeverwaltungsverband Flein-Talheim (Flein, Talheim) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Gemeinde Flein s.u.;</i> <i>Stellungnahme der Gemeinde Talheim s.u.</i>	
-	Gemeindeverwaltungsverband Hohenloher Ebene (Kupferzell, Neuenstein, Waldenburg) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Stadt Neuenstein s.u.</i>	
-	Gemeindeverwaltungsverband Ilshofen (Ilshofen, Vellberg, Wolpertshausen) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Stadt Ilshofen s.u.;</i> <i>Stellungnahme der Gemeinde Wolpertshausen s.u.</i>	
-	Gemeindeverwaltungsverband Krautheim (Krautheim, Dörzbach, Mulfingen) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Gemeinde Mulfingen s.u.</i>	
-	Gemeindeverwaltungsverband Limpurger Land (Gaildorf, Fichtenberg, Oberrot, Sulzbach-Laufen) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Gemeinde Oberrot s.u.</i>	
-	Gemeindeverwaltungsverband Mittleres Kochertal (Niedernhall, Forchtenberg, Weißbach) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Bühlertal (Bühlerzell, Bühlertann, Obersontheim) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Gemeinde Obersontheim s.u.</i>	

42	<p>Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu (17.07.2018) (Güglingen, Pfaffenhofen, Zaberfeld)</p> <p>Wir danken für die Beteiligung im Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bezüglich der Ergänzung zur Agglomerationsregel.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Zabergäu erhebt keinerlei Bedenken oder Anregungen.</p>	<p><i>Stellungnahme der Stadt Güglingen s.u.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>	
31	<p>Gemeindeverwaltungsverband Raum Weinsberg (01.07.2018) (Weinsberg, Eberstadt, Ellhofen, Lehensteinsfeld)</p> <p>Da es sich um eine rein rechtliche Darstellung handelt, werden von Seiten des Gemeindeverwaltungsverbands „Raum Weinsberg“ keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p><i>Stellungnahme der Stadt Weinsberg s.u.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>	
-	<p>Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal (Ilsfeld, Abstatt, Beilstein, Untergruppenbach)</p> <p><i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i></p>	<p><i>Stellungnahme der Gemeinde Abstatt s.u. Stellungnahme der Gemeinde Beilstein s.u. Stellungnahme der Gemeinde Untergruppenbach s.u.</i></p>	
25	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall (13.06.2018) (Bad Friedrichshall, Oedheim, Offenau)</p> <p>Seitens der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall / Offenau / Oedheim werden keine Bedenken oder Anregungen geltend gemacht.</p>	<p><i>Stellungnahme der Gemeinde Offenau s.u.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>	

11a	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim (16.05.2018) (Bad Mergentheim, Assamstadt, Igersheim)</p> <p>Für die Unterrichtung über die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken zur Ergänzung der Agglomerationsregel bedanken wir uns.</p> <p>Nachdem es sich lediglich um eine klarstellende Ergänzung handelt, werden durch die Planung keine Belange der Stadt Bad Mergentheim oder der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim berührt.</p>	<p><i>Stellungnahme der Stadt Bad Mergentheim s.u.;</i> <i>Stellungnahme der Gemeinde Assamstadt s.u.</i></p> <p>Kennntnisnahme</p>	
57a	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau (01.08.2018) (Bad Rappenau, Kirchartd, Siegelsbach)</p> <p>Gegen die 17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5, besethen seitens der Stadt Bad Rappenau keine Bedenken.</p> <p>Seitens der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchartd-Siegelsbach bestehen (siehe Anlage) ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p><i>Stellungnahme der Stadt Bad Rappenau s.u.</i> <i>Stellungnahme der Gemeinde Kirchartd s.u.</i> <i>Stellungnahme der Gemeinde Siegelsbach s.u.</i></p> <p>Kennntnisnahme</p> <p><i>Bei der hier erwähnten Anlage handelt es sich um die Stellungnahmen der Gemeinden Kirchartd und Siegelsbach, die in dieser Tabelle separat behandelt werden.</i></p>	
-	<p>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Boxberg (Boxberg, Ahorn) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i></p>		

-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Brackenheim (Brackenheim, Cleebronn) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (Crailsheim, Frankenhardt, Satteldorf, Stimpfach) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
40a	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen (17.07.2018) (Eppingen, Gemmingen, Ittlingen) In Bezug auf den o.g. Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans hat die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Eppingen – Gemmingen – Ittlingen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<i>Stellungnahme der Stadt Eppingen s.u.</i> Kenntnisnahme	
-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Gerabronn (Gerabronn, Langenburg) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Grünsfeld (Grünsfeld, Wittighausen) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Künzelsau (Künzelsau, Ingelfingen) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Lauffen am Neckar (Lauffen am Neckar, Neckarwestheim, Nordheim) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Gemeinde Nordheim s.u.</i>	

-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl (Möckmühl, Jagsthausen, Roigheim, Widdern) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Stadt Möckmühl s.u.</i>	
-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neckarsulm (Neckarsulm, Erlenbach, Untereisesheim) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Gemeinde Untereisesheim s.u.</i>	
27a	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt am Kocher (18.06.2018) (Neuenstadt am Kocher, Hardthausen am Kocher, Langenbrettach) Die Stadt Neuenstadt a. K. bringt weder Anregungen oder Bedenken vor. Die Stellungnahme gilt auch für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt / Hardthausen / Langenbrettach.	<i>Stellungnahme der Stadt Neuenstadt am Kocher s.u.</i> Kenntnisnahme	
28a	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm (27.06.2018) (Obersulm, Löwenstein) Die Gemeinde Obersulm und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein bringen weder Anregungen noch Bedenken gegen die Änderung vor.	<i>Stellungnahme der Gemeinde Obersulm s.u.</i> Kenntnisnahme	
17a	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen (25.05.2018) (Öhringen, Pfedelbach, Zweiflingen) Wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Von der großen Kreisstadt Öhringen sowie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen werden keine Anregungen vorgebracht.	<i>Stellungnahme der Stadt Öhringen s.u.</i> <i>Stellungnahme der Gemeinde Pfedelbach s.u.</i> <i>Stellungnahme der Gemeinde Zweiflingen s.u.</i> Kenntnisnahme	

-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall (Schwäbisch Hall, Michelbach, Michelfeld, Rosengarten) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Gemeinde Michelfeld s.u.</i>	
-	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern (Schwaigern, Massenbachhausen) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der Stadt Schwaigern s.u.;</i> <i>Stellungnahme der Gemeinde Massenbachhausen s.u.</i>	
36a	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim (11.07.2018) Stadt und Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach danken für die Beteiligung am o.a. Planverfahren und nehmen von der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, die die Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 zum Gegenstand hat, Kenntnis.	<i>Stellungnahme der Stadt Tauberbischofsheim s.u.</i> Kenntnisnahme	
Städte und Gemeinden			
22	Gemeinde Abstatt (01.06.2018) Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 im Regionalplan Heilbronn-Franken. Die Gemeinde Abstatt hat keine Bedenken oder Anregungen zur geplanten Ergänzung vorzubringen.	Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Ahorn <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		

3	<p>Gemeinde Assamstadt (20.04.2018)</p> <p>Mit Schreiben vom 12.04.2018, Az.: 3-1-5-17/73 haben Sie um Mitteilung gebeten, ob seitens der Gemeinde Assamstadt Anregungen und Bedenken zur o.g. 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bestehen. Nach Rücksprache mit Bürgermeister Döffinger kann ich Ihnen mitteilen, dass seitens der Gemeinde Assamstadt keine Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.</p>	<p><i>Stellungnahme der VVG Bad Mergentheim s.o.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>	
-	<p>Stadt Bad Friedrichshall <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i></p>	<p><i>Stellungnahme der VVG Bad Friedrichshall s.o.</i></p>	
11b	<p>Stadt Bad Mergentheim (16.05.2018)</p> <p>Für die Unterrichtung über die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken zur Ergänzung der Agglomerationsregel bedanken wir uns.</p> <p>Nachdem es sich lediglich um eine klarstellende Ergänzung handelt, werden durch die Planung keine Belange der Stadt Bad Mergentheim oder der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim berührt.</p>	<p><i>Stellungnahme der VVG Bad Mergentheim s.o.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>	
57	<p>Stadt Bad Rappenau (01.08.2018)</p> <p>Gegen die 17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 – Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 bestehen seitens der Stadt Bad Rappenau keine Bedenken.</p> <p>Seitens der Verwaltungsgemeinschaft Bad Rappenau-Kirchardt-Siegelsbach bestehen (siehe Anlage) ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p><i>Stellungnahme der VVG Bad Rappenau s.o.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><i>Bei der hier erwähnten Anlage handelt es sich um die Stellungnahmen der Gemeinden Kirchardt und Siegelsbach, die hier separat behandelt werden.</i></p>	

-	Stadt Bad Wimpfen <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
4	Stadt Beilstein (20.04.2018) Von Seiten der Stadt Beilstein bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans.	Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Blaufelden <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Boxberg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Brackenheim <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
33	Gemeinde Braunsbach (05.07.2018) Vielen Dank für die Zusendung der Anhörung zu der Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5. Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass vonseiten der Gemeinde Braunsbach keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Bretzfeld <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Bühlertann <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Bühlerzell <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		

-	Gemeinde Cleeborn <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Crailsheim <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
46	Stadt Creglingen (20.07.2018) 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 Bezugnehmend auf die oben aufgeführte 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 werden seitens der Stadt Creglingen keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Dörzbach <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Eberstadt <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme des GVV Raum Weinsberg s.o.</i>	
-	Gemeinde Ellhofen <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme des GVV Raum Weinsberg s.o.</i>	
40b	Stadt Eppingen (17.07.2018) In Bezug auf den o.g. Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans hat die Stadt Eppingen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	<i>Stellungnahme der VVG Eppingen s.o.</i> Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Erlenbach <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		

47	Gemeinde Flein (24.07.2018) Vielen Dank für die Anhörung zur 17. Änderung des Regionalplans mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Von Seiten der Gemeinde Flein sind keine Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Fichtenau <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Fichtenberg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Forchtenberg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Frankenhardt <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
43	Stadt Freudenberg am Main (18.07.2018) Gegen die geplante 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken (Ergänzung der Agglomerationsregel) bestehen von Seiten der Stadt Freudenberg keine Bedenken, da die Ergänzung der Agglomerationsregel aus unserer Sicht lediglich eine geringfügige Änderung des geltenden Regionalplans darstellt.	Kenntnisnahme	
-	Stadt Gaildorf <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Gemmingen <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der VVG Eppingen s.o.</i>	

-	Stadt Gerabronn <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Großrinderfeld <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der VVG Tauberbischofsheim s.o.</i>	
-	Stadt Grünsfeld <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
41	Stadt Güglingen (17.07.2018) Wir danken für die Beteiligung im Verfahren zur 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 bezüglich der Ergänzung zur Agglomerationsregel. Die Stadt Güglingen erhebt keinerlei Bedenken oder Anregungen.	<i>Stellungnahme des GVV Oberes Zabergäu s.o.</i> Kenntnisnahme	
44	Stadt Gundelsheim (18.07.2018) Auf ihr Schreiben vom 12.04.2018 vom 12.04.2018 – AZ.: 3-1-5-17/24 – teilen wir mit, dass zu der 17. Änderung des Regionalplans keine Anregungen vorgebracht werden.	Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Hardthausen am Kocher <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der VVG Neuenstadt a. K. s.o.</i>	
-	Gemeinde Igersheim <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der VVG Bad Mergentheim s.o.</i>	
-	Gemeinde Ilsfeld <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		

<p>32</p>	<p>Stadt Ilshofen (04.07.2018)</p> <p>Die Stadt Ilshofen wurde am 12. April 2018 aufgefordert eine Stellungnahme zur Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 abzugeben. Unsere im Gemeinderat am 29.06.2018 beschlossene Stellungnahme lautet wie folgt:</p> <p>1. Die vorgesehene ergänzende Regelung in Plansatz 2.4.3.2.5 ist rechtlich nicht statthaft.</p> <p>a) Der Begriff "Agglomeration" und dessen Verständnis bezieht sich allein und ausschließlich auf für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe. Bereits rein begrifflich handelt es sich bei der beabsichtigten Regelung für Fälle einer Kombination von großflächigen Betrieben und kleinflächigen Betrieben nicht um eine Agglomeration.</p> <p>b) Materiell handelt es sich hierbei auch nicht lediglich um eine klarstellende Änderungsregelung, wie auf S. 4 der Begründung zur Änderung des Regionalplans ausgeführt ist. Offensichtlich wird dies auch von der höheren Raumordnungsbehörde entsprechend beurteilt, nachdem von dort offensichtlich ein entsprechender Hinweis erfolgte (vgl. S. 3 der Begründung). Vielmehr soll dadurch eine weitere bedeutsame raumordnungsrechtliche Komponente in Bezug auf den Begriff des großflächigen Einzelhandelsbetriebs geschaffen werden.</p>	<p>Die vorgesehene Regionalplanänderung ist von § 11 Abs. 3 Satz 2 LplG gedeckt und damit statthaft (VGH Mannheim, Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09, Rn 48 ff).</p> <p>a) der Begriff „Agglomeration“ bedeutet zunächst einmal nur „Ballung“, „Häufung“, „Ansammlung“. Selbstverständlich ist daher eine „Ballung“, „Häufung“, „Ansammlung“ auch von „großflächigen Betrieben“ nach dem Wortsinn eine „Agglomeration“. Im Begriff der „Agglomeration“ ist kein Bezug zum „Einzelhandel“, geschweige denn zum „kleinflächigen Einzelhandel“ enthalten. Der Gegenstand der Agglomeration ergibt sich aus dem Kontext: bspw. Agglomeration Zürich.</p> <p>b) Unstrittig ist, dass der Wortlaut aus Plansatz 2.4.3.2.5 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 „je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe“ benennt. Jedoch sind die Kategorien „großflächig“ oder „nicht großflächig“ für die raumordnerische Steuerung nicht von Bedeutung, sondern lediglich ein Indiz für mögliche Auswirkungen, die das raumordnerische Steuerungserfordernis erst begründen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2011, 4 CN 9/10, Rn 11 ff,</p>	
-----------	---	---	--

Damit ist zunächst festzuhalten, dass der Sachverhalt einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben von dem aktuell gültigen Regionalplan nicht erfasst ist.

juris). So verweist die Begründung zur Agglomerationsregel darauf, dass die überörtlichen Wirkungen, die mit den Wirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs vergleichbar sind, das Motiv der Agglomerationsregel sind. Und wenn von zwei kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben, die in der Summe die Schwelle zur Großflächigkeit überschreiten, Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen können, muss bei einer Agglomeration aus einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb und einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb erst recht vom Vorliegen der bezeichneten Auswirkungen ausgegangen werden. Wäre der bestehende Plansatz 2.4.3.2.5 wörtlich auszulegen, wäre der Eingriff in die kommunale Planungshoheit, der mit der Regel einherginge, gemessen am Regelungszweck, unangemessen bzw. unverhältnismäßig. Die Regel würde nur einen Teil derjenigen Einzelhandelsstandorte erfassen, die Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen der Gemeinden haben und wäre dadurch ungeeignet sie vor den Auswirkungen der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu schützen. Eine Gemeinde an das Regelungsregime der Raumordnung zu binden und die Nachbargemeinde nicht, wohl wissend, dass die an das Regelungsregime gebundene Gemeinde sogar die größeren Auswirkungen hinzunehmen hätte, käme einem willkürlichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit gleich. Wäre die Regel unangemessen, willkürlich und damit unverhältnismäßig, hätten weder der VGH Mannheim noch das Bundesverwaltungsgericht die Regel als verhältnismäßig beurteilt. Es ist daher festzustellen, dass bereits der aktuell gültige Regionalplan die Kombination von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und

	<p>c) Mit dem Prüfprogramm des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 10.11.2011 — 4 CN 9/10 — entspricht die beabsichtigte Regelung nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. hierzu Rz. 11 ff. zitiert nach juris).</p> <p>Vielmehr wird mit der beabsichtigten ergänzenden Regelung die kommunale Planungshoheit unangemessen beschränkt.</p> <p>Im Hinblick darauf, dass nach dem Willen des Regionalverbands durch die ergänzende Regelung praktisch alle denkbaren Konstellationen der Agglomerationsregelung unterfallen sollen, wird deutlich, dass eine sachgerechte und von Bestimmtheit getragene Regelung hinsichtlich der Agglomeration nicht mehr gegeben ist. Ziel einer Agglomerationsregelung kann es nicht sein, hier sämtliche denkbare Konstellationen zu unterstellen, so dass die kommunale Planungshoheit unangemessen beeinträchtigt ist.</p>	<p>einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben erfasst, sofern die Auswirkungen der Agglomeration mit den Auswirkungen eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO vergleichbar sind.</p> <p>c) Das Gegenteil ist der Fall. Gerade mit Blick auf die Bestimmtheit der Agglomerationsregel ist die Änderung des Wortlauts des bestehenden Plansatzes 2.4.3.2.5 erforderlich – dieser Hinweis erfolgte durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Schließlich könnte die wörtliche Auslegung des Plansatzes zu dem irrigen Schluss führen, dass Agglomerationen mit Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht von der raumordnerischen Steuerung erfasst sein sollten, nur weil die darin geplanten Vorhaben – wenn sie nach der Typisierung der BauNVO beurteilt werden – einer nicht im Plansatz bezeichneten bauplanungsrechtlichen Kategorie angehören. Eine solche Auslegung – die sich von den Auswirkungen, die von der Agglomeration ausgehen, löst – würde zu Ergebnissen führen, die im Widerspruch zum Planungsziel stehen. Willkürliche, unangemessene Eingriffe in die kommunale Planungshoheit wären – wie oben ausgeführt – die Folge. Es müssen geradezu im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes alle Konstellationen, die sich mehr als nur unwesentlich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung auswirken können, von der Agglomerationsregel erfasst sein. Die Feststellung aus der Stellungnahme, dass „alle denkbaren Konstellationen“ von der Agglomerationsregel erfasst werden, ist nicht richtig. Von der Agglomerationsregel werden nur solche Agglomerationen erfasst, von welchen</p>	
--	--	--	--

	<p>d) Die in der Rechtsprechung unterstellte Kompetenz für eine Agglomerationsregelung —wie sie bisher geregelt war — erstreckt sich jedoch nicht auf eine umfassende Regelungskompetenz bezüglich einer "ausufernden" Agglomerationsregelung. In der Begründung des Regionalverbands wird selbst darauf hingewiesen, dass diese Fragestellung gerichtlich nicht geklärt ist.</p>	<p>Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum erwartet werden, die also raumbedeutsam sind.</p> <p>d) Die durch Rechtsprechung festgestellte Kompetenz für eine Agglomerationsregel erstreckt sich auf die Steuerung von Einzelhandelsagglomerationen. Die durch das BVerwG gezogene Grenze raumordnerischer Steuerung wird dort verortet, wo raumbedeutsame überörtliche Auswirkungen zu erwarten sind. Dabei wird auf § 11 Abs. 3 BauNVO zurückgegriffen. Die „Großflächigkeit“ oder „Nicht-Großflächigkeit“ als bauplanungsrechtliche Kategorien sind deshalb für die Beurteilung der Frage, ob raumbedeutsame Auswirkungen von einem (oder mehreren) Vorhaben ausgehen können, ein Indiz, aber nicht alleiniger Maßstab. Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass nicht mit Auswirkungen bezeichneter Art zu rechnen ist, kann dies dazu führen, dass die Ziele der Raumordnung keine Anwendung finden. Diese Grenze war und wird auch durch die Ergänzung des Plansatzes nicht angetastet. Die Agglomerationsregeln in den Regionalplänen der Regionalverbände in Baden-Württemberg benennen in der Regel „Einzelhandelsbetriebe“ als Gegenstand der „Agglomeration“ und differenzieren nicht zwischen klein- und großflächigen Einzelhandelsbetrieben; erfassen also alle Kombinationen von Einzelhandelsbetriebstypen nach BauNVO. Die Agglomerationsregel des Verbands Region Stuttgart wurde vom VGH Mannheim bestätigt und die Agglomerationsregel des Regionalverbands Neckar-Alb war Grundlage eines Planungsgebots, das – ebenfalls vom VGH Mannheim – bestätigt wurde (Urteil vom 18.05.2016, 8 S 703/16 und Urteil vom</p>	
--	---	--	--

	<p>Während nach regionalplanerischen Regelungen ein kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb oder ggf. mehrere – soweit in der Summe die Großflächigkeit nicht überschritten wird – zulässig war, wird durch die jetzt vorgesehene Ergänzung auch insoweit die Planungshoheit der Gemeinde eingeschränkt. Diese Zielsetzung ist durch die Regelung in § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Landesplanungsgesetz nicht gedeckt. Die beabsichtigte Ergänzung ist weder rechtlich zulässig noch geboten und würde im Übrigen zu einer unangemessenen Einschränkung der kommunalen Planungshoheit führen.</p>	<p>15.11.2012, 8 S 2525/09). Insofern ist die Frage, ob sich eine Agglomerationsregel auf alle Kombinationen von Einzelhandelsbetrieben, die in räumlich-funktionalem Zusammenhang stehen und raumbedeutsame überörtliche Auswirkungen erwarten lassen, beziehen darf, gerichtlich geklärt.</p> <p>Die Regionalplanänderung betrifft nicht die Frage, ob Vorhabenkombinationen zulässig oder nicht zulässig sind, sondern ob die Plansätze 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.4 des Regionalplans bzw. Plansatz 3.3.7ff des Landesentwicklungsplans zu beachten sind. Sind die o.g. Plansätze anzuwenden, führt dies nicht zwingend zur Unzulässigkeit, sondern es ist lediglich gefordert, dass Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot eingehalten sind. Zudem kann trotz eines entgegenstehenden Plansatzes in begründeten Härtefällen ein Zielabweichungsverfahren zur Zulässigkeit führen. Ein unzulässiger Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden ist damit nicht verbunden (siehe o.g. Urteile BVerwG und VGH Mannheim).</p> <p>Von der Agglomerationsregel werden alle Kombinationen von Einzelhandelsbetrieben erfasst, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. – Zur Klarstellung: Einzelhandelsbetriebe sind kleinflächig, wenn ihre Verkaufsfläche 800 m² nicht übersteigt, und sie sind großflächig, wenn sie mehr als 800 m² Verkaufsfläche aufweisen. Ein Überschreiten der Großflächigkeit ist per Definition nicht möglich. – Ein kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb als Solitär ist und bleibt nicht raumbedeutsam. Bei einem Solitär handelt es sich weder um eine</p>	
--	--	---	--

	<p>2. Anlass für die jetzige regionalplanerische Änderung ist offensichtlich, die schon seit Jahren angestrebte Ansiedlung eines Drogeriemarktes im Gewerbegebiet Süd-Ost an der Eckartshäuser Straße in Ilshofen zu verhindern.</p>	<p>„räumliche Konzentration von Betrieben“ noch sind seine Auswirkungen mit solchen von großflächigen Einzelhandelsbetrieben vergleichbar. Letzteres kann auch auf eine Kombination mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe zutreffen. Insofern betrifft die Regionalplanänderung den angesprochenen Sachverhalt nicht. Eine Einzelhandelsagglomeration, die sich hingegen mehr als nur unwesentlich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung auswirken kann, wird aufgrund ihrer Wirkung und unabhängig von ihrer bauplanungsrechtlichen Typisierung (groß- oder kleinflächig) von der Agglomerationsregel erfasst; sie ist raumbedeutsam.</p> <p>Die Festlegung einer Agglomerationsregel ist von § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Landesplanungsgesetz gedeckt (u.a. VGH Mannheim, Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09, Rn 48ff).</p> <p>Zunächst ist festzustellen, dass auch die wörtliche Auslegung des derzeit rechtskräftigen Plansatzes 2.4.3.2.5 dazu führt, dass die angestrebte Ansiedlung eines Drogeriemarktes in einer Agglomerationslage erfolgen soll, die dem Integrationsgebot entgegensteht. Weder die wörtliche Auslegung, noch die Auslegung des Plansatzes nach Sinn und Zweck, noch die Regionalplanänderung führen in dieser Frage zu einem anderen Ergebnis. Anlass der Regionalplanänderung ist vielmehr die steigende Zahl an nicht integrierten Standorten, an welchen die Kombination großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit hinzutretenden kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben möglich ist. Mit der steigenden Zahl an Fällen steigt die Notwendigkeit der Klarstellung. Einzelhandelsbetriebe können die Schwelle zur Großflächigkeit übersteigen,</p>	
--	--	--	--

	<p>Offensichtlich soll nunmehr versucht werden, die bisher bestehende regionalplanerische Unzulänglichkeit in Bezug auf die angestrebte Ansiedlung eines Drogeriemarktes im Nachhinein "zu heilen". Eine solche nachträgliche Regelung wäre unangemessen und unzulässig, nachdem die Stadt mit der Änderung des dort gültigen Bebauungsplans begonnen hatte, und diese seitens des Regierungspräsidiums untersagt wurde.</p>	<p>ohne dass damit zwingend Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung einhergehen müssen (bspw. Atypik nach § 11 Abs. 3 BauNVO). Zudem sind Zielabweichungen möglich, die, bspw. um die Grundversorgung sicherzustellen, durchgeführt werden. Das jüngste Beispiel ist ein Zielabweichungsverfahren zugunsten eines Grundversorgers in Sulzbach-Laufen, der in eindeutig nicht integrierter Lage die Schwelle zur Großflächigkeit überschreiten wird. Wäre die wörtliche Auslegung heranzuziehen, müsste in der Nachbarschaft des unter Abweichung von Zielen der Raumordnung zugelassenen Marktes zur Sicherung der Grundversorgung ein weiterer kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb zugelassen werden. Dies hätte im Zielabweichungsverfahren dahingehend berücksichtigt werden müssen, dass nicht sichergestellt werden kann, dass der neue Einzelhandelsstandort ausschließlich der Sicherung der Grundversorgung dient. Eine Zielabweichung wie für Sulzbach-Laufen könnte daher nicht mehr sachgerecht begründet werden, wenn die Zielabweichung zugunsten des Grundversorgers gleichbedeutend ist, mit der Zielabweichung zugunsten einer unbestimmten Einzelhandelsagglomeration.</p> <p>Eine wörtliche Auslegung der Agglomerationsregel wird mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – die Regel wäre ungeeignet (s.o.) – nicht für zulässig erachtet. In Bezug auf das konkrete Vorhaben, das „Einkaufszentrum Ilshofen“ im Gewerbegebiet „Östlicher Ortsausgang“ um einen Drogeriemarkt zu erweitern, wäre zur Feststellung einer raumbedeutsamen Agglomeration die Auslegung nach dem Wortlaut ausreichend, um an diesem Standort eine</p>	
--	--	--	--

	Im Hinblick darauf ist es geboten, zumindest für vorliegenden Sachverhalt ("Altverfall") eine Ausnahme im Regionalplan vorzusehen.	raumbedeutsame Agglomeration festzustellen, die nach dem Integrationsgebot unzulässig ist. Im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird es keine „Lex Ilshofen“ geben – weder im Rahmen einer Regel, noch im Rahmen einer Ausnahme.	
-	Stadt Ingelfingen <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Ittlingen <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der VVG Eppingen s.o.</i>	
-	Gemeinde Jagsthausen <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
55	Gemeinde Kirchartd (02.07.2018) Gegen die 17. Änderung des Regionalplans durch die Ergänzung der Agglomerationsregel, bestehen seitens der Gemeinde Kirchartd keine Bedenken.	<i>Stellungnahme der VVG Bad Rappenau s.o.</i> Kenntnisnahme	
-	Stadt Kirchberg an der Jagst <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Königheim <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der VVG Tauberbischofsheim s.o.</i>	
-	Stadt Krautheim <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Kreßberg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		

-	Stadt Kilsheim <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Künzelsau <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Kupferzell <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Langenbrettach <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme des GVV Neuenstadt a. K. s.o.</i>	
-	Stadt Langenburg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
6	Stadt Lauda-Königshofen(26.04.2018) Wir bedanken uns für die Anhörung gem. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) in o.g. Angelegenheit. Die Begründung zur Ergänzung der Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.3.2.5 ist für uns nachvollziehbar. Daher werden seitens der Stadt Lauda-Königshofen weden Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Wir wünschen viel Erfolg beim weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme	
-	Stadt Lauffen am Neckar <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Lehensteinsfeld <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme des GVV Raum Weinsberg s.o.</i>	

-	Gemeinde Leingarten <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Löwenstein <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der VVG Obersulm s.o.</i>	
10	Gemeinde Mainhardt (09.05.2018) Durch die Ergänzung der Agglomerationsregel werden die Belange der Gemeinde Mainhardt nicht in dem Maße berührt, als dass von unserer Seite Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden müssen.	Kenntnisnahme	
48	Gemeinde Massenbachhausen (27.07.2018) Seitens der Gemeinde Massenbachhausen werden keine Anregungen oder Bedenken gegen das im Betreff genannte Änderungsverfahren vorgebracht.	Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Michelbach an der Bilz <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
35	Gemeinde Michelfeld (06.07.2018) Seitens der Gemeinde Michelfeld werden im Rahmen der Anhörung gem. § 12 Abw. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) keine Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	
24	Stadt Möckmühl (05.06.2018) Von Seiten der Stadt Möckmühl werden zu der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	

39	Gemeinde Muldingen (16.07.2018) Gegen die 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 – werden seitens der Gemeinde Muldingen weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	
-	Stadt Neckarsulm <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Neckarwestheim <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Neudenau <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
27b	Stadt Neuenstadt am Kocher (18.06.2018) Die Stadt Neuenstadt a. K. bringt weder Anregungen oder Bedenken vor. Die Stellungnahme gilt auch für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt / Hardthausen / Langenbrettach.	<i>Stellungnahme des GVV Neuenstadt a. K. s.o.</i> Kenntnisnahme	
38	Stadt Neuenstein (13.07.2018) Wir können mitteilen, dass wir keine Einwände gegen die klarstellende Ergänzung der Agglomerationsregelung in Plansatz 2.4.3.2.5 haben.	Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Niedernhall <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		

19	<p>Stadt Niederstetten (29.05.2018)</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 12.04.2018 teilen wir Ihnen mit, das Bedenken oder Anregungen im o. g. Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht werden.</p> <p>Wir wünschen dem Verfahren weiterhin einen guten Verlauf.</p>	Kenntnisnahme	
18	<p>Gemeinde Nordheim (28.05.2018)</p> <p>Die Gemeinde Nordheim hat zur 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme	
15	<p>Gemeinde Oberrot (15.05.2018)</p> <p><i>Die Gemeinde Oberrot verweist per Mail auf folgenden Pressebericht:</i></p> <p>„17. Änderung des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, Ergänzung und Agglomerationsregel. Der Gemeinderat beschloss einstimmig aus heutiger Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Mit Schreiben vom 12. April 2018 (Eingang 18. April) hat der Regionalverband um Stellungnahme zum Anhörungsentwurf bis zum 24. Juli 2018 gebeten. Aufgenommen werden soll eine Ergänzung der Agglomerationsregel. Der Absatz soll zukünftig wie folgt lauten (unterstrichen – neu): „Mehrere selbständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind. Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben“. Aufgabe des Regionalplans ist die Steuerung von regionalbe-</p>	Kenntnisnahme	

	<p>deutschen Einzelhandelsgroßprojekten. Diese liegen vor, wenn ein Einzelhandelsbetrieb über 800 m² Verkaufsfläche hat und anzunehmen ist, dass dieser gemeindeübergreifend wirkt. Bisher ging man davon aus, dass eine Steuerung durch den Regionalplan nötig ist bei Einkaufszentren. Einkaufszentren sind einheitlich geplante, finanzierte, gebaute und verwaltete Gebäudekomplexe. Allerdings wird jetzt eine Steuerung auch gesehen, wenn verschiedene Einzelhandelsbetriebe ohne gemeinsames Organisationskonzept sich räumlich stark konzentrieren. Praktische Relevanz erfahren die Regelungen beispielsweise bei der Planung von Gewerbebetrieben. Hier können sich Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² Verkaufsfläche allgemein niederlassen. Geschieht dies konzentriert, dann steht dies im Gegensatz zur raumordnerischen Zielsetzung, auf eine verbrauchernahe, am Zentrale-Orte-Konzept orientierte Versorgungsstruktur. Die Regionalplanänderung soll zur Klarstellung und Rechtssicherheit dienen. Mit der neuen Formulierung ist sichergestellt, dass alle Fälle mit raumordnerischen Auswirkungen erfasst sind.“</p>		
13	<p>Gemeinde Obersontheim (18.05.2018)</p> <p>Die Gemeinde Obersontheim hat zur geplanten Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken weder Einwendungen noch Anregungen.</p>	Kenntnisnahme	
28b	<p>Gemeinde Obersulm (27.06.2018)</p> <p>Die Gemeinde Obersulm und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein bringen weder Anregungen noch Bedenken gegen die Änderung vor.</p>	<p><i>Stellungnahme der VVG Obersulm s.o.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>	
2	<p>Gemeinde Oedheim (17.04.2018)</p> <p>Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zu dem Entwurf der 17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 mit Gegenstand der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 vorgebracht.</p>	<p><i>Stellungnahme der VVG Bad Friedrichshall s.o.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>	

21	<p>Gemeinde Offenau (01.06.2018)</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Die Gemeinde Offenau nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>In der ergänzenden Formulierung des Plansatzes 2.4.3.2.5 werden als Agglomeration nicht mehr nur das Zusammentreffen von zwei kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben betrachtet, sondern auch das Zusammentreffen von einem kleinflächigen mit einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb.</p> <p>Nach unserer Meinung ist die geplante Änderung des Plansatzes 2.4.3.2.5 zwar konsequent, hätte aber nicht zwingend geregelt werden müssen. Wie Sie bereits in Ihrer Begründung ausführen, wird in der derzeit gültigen Regelung die Kombination zweier kleinflächiger Betriebe erfasst, und demzufolge muss die Kombination eines großflächigen und eines kleinflächigen Betriebs erst recht erfasst sein.</p> <p>Von Seiten der Gemeinde Offenau werden keine Einwendungen zur 17. Änderung des Regionalplanes Heilbronn-Franken 2020 vorgebracht.</p>	<p><i>Stellungnahme der VVG Bad Friedrichshall s.o.</i></p> <p>Diese Ansicht wird geteilt. Eingegangene Stellungnahmen zeigen jedoch, dass die Klarstellung notwendig ist.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
17b	<p>Stadt Öhringen (25.05.2018)</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren.</p> <p>Von der großen Kreisstadt Öhringen sowie der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Pfedelbach und Zweiflingen werden keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p><i>Stellungnahme der VVG Öhringen s.o.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>	
-	<p>Gemeinde Pfaffenhofen <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i></p>	<p><i>Stellungnahme des GVV Oberes Zabergäu s.o.</i></p>	

29	Gemeinde Pfedelbach (27.06.2018) Die Gemeinde Pfedelbach hat gegen die geplante Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 keine Bedenken.	<i>Stellungnahme der VVG Öhringen s.o.</i> Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Roigheim <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Rosengarten <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Rot am See <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Satteldorf <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Schöntal <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Schrozberg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Schwäbisch Hall <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		

<p>52</p>	<p>Stadt Schwaigern (25.07.2018)</p> <p>Für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanken wir uns.</p> <p>Zu der geplanten Änderung/Ergänzung der Agglomerationsregel werden von der Stadt Schwaigern folgende Bedenken vorgebracht:</p> <p>Die geplante Änderung/Ergänzung der Agglomerationsregel wird von der Stadt Schwaigern abgelehnt. Durch diese Regelung würde eine weitere Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebes in der unmittelbaren Nähe des Kauflandes Schwaigern unmöglich werden. Aufgrund der städtebaulichen Entwicklung nach Süden rücken sowohl das Kaufland als auch die umliegenden Flächen immer weiter in das Zentrum von Schwaigern. So wird dann auch künftig das Integrationsgebot nicht verletzt.</p>	<p>Im Rahmen der Regionalplanänderung kann zu einzelnen Standorten und dort geplanten Vorhaben keine Stellung bezogen werden, da der Sachverhalt immer nach dem Einzelfall zu beurteilen ist. Grundsätzlich gilt im Zusammenhang der Agglomerationsregel, dass sie nicht auf eine Agglomeration anzuwenden ist, von der nicht mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung zu erwarten sind. Sie erfasst nur diejenigen Agglomerationen, die mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung erwarten lassen. Es handelt sich dann um eine so genannte raumbedeutsame Einzelhandelsagglomeration. Wenn eine Agglomeration von der Agglomerationsregel erfasst wird, also raumbedeutend ist, führt dies nicht automatisch zu ihrer Unzulässigkeit, sondern dies führt erst einmal nur dazu, dass die anderen Ziele der Raumordnung (Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot) eingehalten sein müssen. Eine raumbedeutsame Einzelhandelsagglomeration, die im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht, ist zulässig. Insofern ist durch die Agglomerationsregel nicht jede Entwicklungsmöglichkeit genommen, sondern die Entwicklungsmöglichkeiten werden auf solche beschränkt, die den Zielen</p>	
-----------	--	---	--

	<p>Durch die geplante Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plan-satz 2.4.3.2.5. wird somit eine Entwicklung des Einzelhandels in Schwaigern nicht nur erschwert, sondern unmöglich gemacht. In An-betracht der zentralen Funktion im Leintal halten wir diese Einschrän-kung für nicht hinnehmbar, da diese die weiteren Entwicklungsmög-lichkeiten der Stadt Schwaigern verhindert. Flächen im innerstädti-schen Bereich, auch in Verbindung mit Tiefgaragen oder Parkdecks stehen für eine Entwicklung des Einzelhandels zusätzlich nicht zur Verfügung.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes wird daher gebe-ten, der vorgeschlagenen Regelung nicht zuzustimmen.</p>	<p>der Raumordnung nicht entgegenstehen.</p> <p>Ist an integrierten Standorten (Integrationsgebot) keine raumbedeutsame Ansiedlung möglich, die zur Sicherung der Grundversorgung erforderlich ist und werden überdies Kongruenzgebot und Beeinträchti-gungsverbot eingehalten, liegt gegebenenfalls ein Härtefall vor, der eine Zielabweichung begründen kann. Eine solche einzelfallbezogene Betrachtung ist einem raumordnerischen Zielsatz nicht zugänglich. Die Regionalplanänderung stellt den Wortlaut dahin-gehend klar, dass Einzelhandelsagglomerationen un-abhängig von der planungsrechtlichen Typisierung der Betriebe, die die Agglomeration ausmachen, von den Zielen der Raumordnung erfasst werden, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.</p> <p>Der Bitte kann vor dem Hintergrund eines allgemei-nen Regelungserfordernisses nicht entsprochen wer-den.</p>	
56	<p>Gemeinde Siegelsbach (16.07.2018)</p> <p>Gegen die 17. Änderung des Regionalplans durch die Ergänzung der Agglomerationsregel, bestehen seitens der Gemeinde Siegels-bach keine Bedenken.</p>	<p><i>Stellungnahme der VVG Bad Rappenau s.o.</i></p> <p>Kennntnisnahme</p>	
-	<p>Gemeinde Stimpfach <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i></p>		

-	Gemeinde Sulzbach-Laufen <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
54	Gemeinde Talheim (30.07.2018) Die Gemeinde Talheim hat keine Einwände gegen die 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020.	Kenntnisnahme	
36b	Stadt Tauberbischofsheim (11.07.2018) Stadt und Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach danken für die Beteiligung am o.a. Planverfahren und nehmen von der 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, die die Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 zum Gegenstand hat, Kenntnis.	<i>Stellungnahme der VVG Tauberbischofsheim s.o.</i> Kenntnisnahme	
7	Gemeinde Untereisesheim (02.05.2018) Die Gemeinde Untereisesheim begrüßt grundsätzlich die neue Regelung. Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
1	Gemeinde Untergruppenbach (16.04.2018) Zunächst recht herzlichen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Nachdem die Belange der Gemeinde Untergruppenbach nicht berührt sind, werden von unserer Seite weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Untergruppenbach am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme	

-	Gemeinde Untermünkheim <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Vellberg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Stadt Waldenburg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Wallhausen <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
30	Stadt Weinsberg (01.07.2018) Da es sich um eine rein rechtliche Darstellung handelt, werden von Seiten der Stadtverwaltung Weinsberg keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	<i>Stellungnahme des GVV Weinsberg s.o.</i> Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Weißbach <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
8	Stadt Weikersheim(04.05.2018) Gegen die geplante Änderung und Ergänzung der Agglomerationsregel bestehen von Seiten der Stadt Weikersheim keine Bedenken; es werden keine Änderungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Werbach <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme der VVG Tauberbischofsheim s.o.</i>	
-	Stadt Wertheim <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		

-	Stadt Widdern <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Gemeinde Wittighausen <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
34	<p>Gemeinde Wolpertshausen (06.07.2018)</p> <p>Die Gemeinde Wolpertshausen gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der Begriff „Agglomeration“ und dessen Verständnis bezieht sich ausschließlich auf je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe. Bereits rein begrifflich handelt es sich bei der beabsichtigten Regelung für Fälle einer Kombination von großflächigen Betrieben und kleinflächigen Betrieben nicht um eine Agglomeration.</p> <p>Nach dem Willen des Regionalverbandes sollen durch diese ergänzende Regelung offensichtlich alle denkbaren Konstellationen der Agglomerationsregelung unterfallen. Ziel einer Agglomerationsregelung kann es jedoch nicht sein, hier sämtliche Konstellationen zu unterstellen, so dass die kommunale Planungshoheit unangemessen beeinträchtigt ist.</p>	<p>Der Begriff „Agglomeration“ bedeutet zunächst einmal nur „Ballung“, „Häufung“, „Ansammlung“. Selbstverständlich ist daher eine „Ballung“, „Häufung“, „Ansammlung“ auch von „großflächigen Betrieben“ nach dem Wortsinn eine „Agglomeration“. Im Begriff der „Agglomeration“ ist kein Bezug zum „Einzelhandel“, geschweige denn zum „kleinflächigen Einzelhandel“ enthalten. Der Gegenstand der Agglomeration ergibt sich aus dem Kontext: bspw. Agglomeration Zürich.</p> <p>Die Feststellung, dass „alle denkbaren Konstellationen“ von der Agglomerationsregel erfasst werden, ist nicht richtig. Von der Agglomerationsregel werden nur solche Agglomerationen erfasst, von welchen Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum erwartet werden, die also raumbedeutsam sind.</p> <p>Durch die Änderung des Wortlauts von Plansatz 2.4.3.2.5 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 wird auch die kommunale Planungshoheit nicht unangemessen beeinträchtigt. Das Gegenteil ist der Fall. Die wörtliche Auslegung des Plansatzes könnte zu dem</p>	

		<p>irrigen Schluss führen, dass Agglomerationen mit Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung nicht von der raumordnerischen Steuerung erfasst sein sollten, nur weil die darin geplanten Vorhaben – wenn sie nach der Typisierung der BauNVO beurteilt werden – einer nicht im Plansatz bezeichneten bauplanungsrechtlichen Kategorie angehören. Eine solche Auslegung – die sich von den Auswirkungen, die von der Agglomeration ausgehen, löst – würde im Ergebnis zu einem ungeeigneten und damit unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale Planungshoheit führen:</p> <p>Bspw. würde dies dazu führen, dass im funktionalen Zusammenhang eines kleinflächigen Betriebs kein weiterer kleinflächiger Betrieb hinzutreten darf, weil Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Zuerst müsste der Bestandsbetrieb in die Großflächigkeit hinein (Großflächigkeit ist nicht gleichbedeutend mit Raumbedeutsamkeit) erweitern; sobald dies erfolgt ist, wäre die Ansiedlung eines weiteren kleinflächigen Betriebs im funktionalen Zusammenhang möglich. D. h. ein Szenario mit tendenziell kleineren Auswirkungen auf die Nachbargemeinden wäre von der raumordnerischen Steuerung erfasst und damit der kommunalen Planungshoheit entzogen; ein Sachverhalt mit tendenziell größeren Auswirkungen nicht.</p> <p>Eine solche Handhabe wäre ungeeignet, nachteilige Auswirkungen auf die Nachbargemeinden und die Innenstädte zu verhindern. Wäre die Regel ungeeignet, hätte der VGH bzw. das BVerwG die Agglomerationsregel nicht als verhältnismäßig qualifiziert (BVerwG, Urteil vom 04.10.2011, 4 CN 9/10; VGH Mannheim, Urteil vom 21.09.2012, 3 S 324/08). Die Agglomerationsregeln anderer Regionalverbände</p>	
--	--	---	--

		beziehen sich bereits nach dem Wortlaut auf alle Einzelhandelsbetriebe und unterscheiden nicht zwischen groß- und kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben. Die Agglomerationsregel des Verbands Region Stuttgart wurde vom VGH Mannheim bestätigt und die Agglomerationsregel des Regionalverbands Neckar-Alb war Grundlage eines Planungsgebots, das – ebenfalls vom VGH Mannheim – bestätigt wurde (Urteil vom 18.05.2016, 8 S 703/16 und Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09). Insofern ist die Frage, ob die Agglomerationsregel die kommunale Planungshoheit unverhältnismäßig beeinträchtigt, bereits gerichtlich geklärt.	
49	Gemeinde Wüstenrot (24.07.2018) Gegen die 17. Änderung des Regionalplans HN-Franken 2020 bestehen von Seiten der Gemeinde Wüstenrot weder Anregungen noch Bedenken, da von Seiten der Gemeinde keine Betroffenheit festgestellt werden kann.	Kenntnisnahme	
-	Gemeinde Zaberfeld <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>	<i>Stellungnahme des GVV Oberes Zabergäu s.o.</i>	
37	Gemeinde Zweiflingen (12.07.2018) Die Gemeinde Zweiflingen bringt gegen das o. g. Verfahren weder Anregungen oder Bedenken vor. Belange der Gemeinde Zweiflingen sind nicht betroffen.	<i>Stellungnahme der VVG Öhringen s.o.</i> Kenntnisnahme	

Kammern und Verbände			
-	Handelsverband Nordbaden e. V. <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Handelsverband Württemberg e. V. <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
9	Handwerkskammer Heilbronn-Franken (25.04.2018) In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	
-	IHK Heilbronn-Franken <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
Anerkannte Naturschutzvereinigungen			
-	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V. <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
5	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland (24.04.2018) Wir danken für die Beteiligung an der 17. Regionalplanänderung und nehmen dazu wie folgt Stellung: Wir begrüßen die geplante Ergänzung der Agglomerationsregel in der Hoffnung, dass sie ortsnahe Einkaufsstrukturen stärkt und damit tendenziell zur Verkehrsvermeidung beiträgt.	Kenntnisnahme	

-	Deutscher Alpenverein (DAV) Landesverband Baden-Württemberg e.V. <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg (LNV) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Schwäbischer Albverein e. V. <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		
-	Schwarzwaldverein e. V. (SWV) <i>Es erfolgte keine Stellungnahme.</i>		



Satzung des Regionalverbands Heilbronn-Franken

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Heilbronn-Franken hat am 19.10.2018 auf Grund von § 12 Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Die 17. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 – Ergänzung der Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.3.2.5 bestehend aus einem Textteil (Anlage zu dieser Satzung) – wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Grund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird das genehmigte Ziel verbindlich.

Heilbronn, 19.10.2018

Joachim Scholz
Verbandsvorsitzender



Textteil

17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

- **Ergänzung der Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5**

Der Plansatz 2.4.3.2.5 wird um den folgenden Satz ergänzt:

„Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

Vollständig lautet Plansatz 2.4.3.2.5 künftig:

„Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.“

19.10.2018



Begründung

17. Änderung Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

- **Ergänzung der Agglomerationsregelung nach Plansatz 2.4.3.2.5**

19.10.2018

Inhalt

A Anlass der Regionalplanänderung

B Umfang der Regionalplanänderung

C Regionalplanerische Beurteilung

D Umweltbelange

A Anlass der Regionalplanänderung

Die regionalplanerische Steuerung von regionalbedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten basiert auf § 11 Abs. 3 Nr. 5 LplG und ist im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in den Plansätzen 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.5 verankert. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 und der Einzelhandelserlass aus dem Jahr 2001 zu beachten. In der Einzelhandelssteuerung wird zwischen den folgenden Ge- und Verboten unterschieden, die als Ziele der Raumordnung fungieren:

- Konzentrationsgebot (Regelzulässigkeit nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren),
- Integrationsgebot (Verortung innerhalb der Ortskerne und wohnbaulicher Siedlungsbereiche, im Regionalplan als Vorranggebiete ausgeformt).
- Kongruenzgebot (Wesentliche Übereinstimmung von Marktgebiet des Vorhabens und Einzugsgebiet der Belegenheitsgemeinde),
- Beeinträchtigungsverbot (Schutz der zentralörtlichen Versorgungsfunktion Zentraler Orte sowie Schutz der verbrauchernahen Versorgung).

Die Einzelhandelssteuerung des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 erfasst ausschließlich regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte. Das heißt, nur Einzelhandelsgroßprojekte, die gemeindeübergreifend wirken und dadurch einen gemeindeübergreifenden Koordinierungsbedarf auslösen, sind Gegenstand der regionalplanerischen Steuerung. In der Regel handelt es sich hierbei um die Kategorie der nach § 11 Abs. 3 BauNVO zu beurteilenden Einzelhandelsnutzungen (Einkaufszentren bzw. großflächige Einzelhandelsbetriebe). Einkaufszentren sind einheitlich geplante, finanzierte, gebaute und verwaltete Gebäudekomplexe mit mehreren Einzelhandelsbetrieben verschiedener Art und Größe; großflächige Einzelhandelsbetriebe sind Einzelhandelsbetriebe mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche. Ab dieser Größe geht der Ordnungsgeber davon aus, dass von diesem Einzelhandelsbetrieb Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen können – also gemeindeübergreifend wirken können und dadurch einen gemeindeübergreifenden Koordinierungsbedarf auslösen und mithin regionalbedeutsam sind.

Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben, die sich weder durch eine einheitliche Planung noch durch ein gemeinsames Organisationskonzept auszeichnen, können jedoch ebenso übergemeindliche Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO haben wie Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe. Diese können ein übergemeindliches Koordinationsbedürfnis auslösen, was – weil die Einzelhandelsagglomeration dadurch regionalbedeutsam wird – die regionalplanerische Steuerung erfordert.

Diese Einzelhandelsagglomerationen sind weder im Landesentwicklungsplan als Phänomen benannt noch stellen sie einen Einzelhandelsbetriebstyp nach § 11 Abs. 3 BauNVO dar. Ein nachbargemeindliches Abwehrrecht nach § 2 Abs. 2 BauGB ist daher nur sehr schwer durchzusetzen. Die Agglomerationsregeln in den Regionalplänen sind somit die einzigen Festlegungen, die nicht geplante Standortverbünde zum Gegenstand haben und zentralörtliche Versorgungsfunktionen sowie die verbrauchernahe Versorgung vor deren gemeindeübergreifenden Auswirkungen schützen können. Entsprechend haben sogenannte Agglomerationsregelungen in die Regionalpläne Eingang gefunden, die Einzelhandelsagglomerationen als Phänomen definieren, für das die regionalplanerischen Festlegungen (Konzentrationsgebot, Integrationsgebot, Kongruenzgebot und Beeinträchtigungsverbot) ebenso anzuwenden sind wie für Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe.

Praktische Relevanz erfahren die Regelungen beispielsweise bei der Planung von Gewerbegebieten. Darin sind Einzelhandelsbetriebe bis 800 m² Verkaufsfläche allgemein zulässig, was insbesondere in solchen Gewerbegebieten zu einem hohen Ansiedlungsdruck aus der Einzelhandelsbranche führt, die über eine gute Anbindung an eine vielbefahrenen Straße verfügen. Die Entstehung dieser autokundenorientierten Versorgungsstandorte konterkariert die raumordnerische Zielsetzung, auf eine verbrauchernahe, am Zentrale-Orte-Konzept orientierte Versorgungsstruktur hinzuwirken. Entsprechend sind Agglomerationsregelungen für ein kohärentes raumordnerisches Zielsystem notwendig.

Die Agglomerationsregel des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020, Plansatz 2.4.3.2.5, lautet bisher wie folgt:

2.4.3.2.5 Agglomeration

Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.

Die Agglomerationsregel der Region Heilbronn-Franken wurde vom BVerwG im Urteil vom 10.11.2011 (4 CN 9.10) als eine zulässige regionalplanerische Festlegung bestätigt, die ihren Regelungszweck erfüllt. Trotzdem wird ein Änderungsbedarf für diese Regel gesehen. Der Grund für die hier vorgenommene Änderung des bestehenden Plansatzes ist der Bezug des Plansatzes auf die Kombination zweier oder mehrerer Märkte, die je für sich 800 m² oder kleiner sind und der Hinweis der höheren Raumordnungsbehörde, dass damit – jedenfalls nach dem Wortlaut der Regelung – der Bezug auf die Kombination zweier Märkte, bei welcher nur ein Markt kleinflächig ist und der andere Markt großflächig, fehlen würde. Eine solche Situation, in der in einem Gewerbegebiet bereits ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb existiert, war nicht vorherzusehen, da großflächige Einzelhandelsbetriebe nach dem Integrationsgebot an diesen Standorten eigentlich nicht zulässig sind. Vielfach sind jedoch trotzdem großflächige Einzelhandelsbetriebe an solchen Standorten entstanden, beispielsweise weil ein bestehender kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb, der für die Grundversorgung der Belegeneitngemeinde erforderlich ist, im Zuge des Strukturwandels im Lebensmitteleinzelhandel über die Grenze der Großflächigkeit erweiterte.

Aus Sicht des Regionalverbands ist es nicht sinnvoll, zwischen einer Agglomeration bestehend aus mehreren kleinflächigen Betrieben und einer Agglomeration aus einem kleinflächigen und einem großflächigen Betrieb zu unterscheiden, da es auf die regionalbedeutsamen überörtlichen Auswirkungen ankommt. Wenn diese regionalbedeutsamen überörtlichen Auswirkungen bei einer Agglomeration, die beispielsweise aus zwei kleinflächigen Betrieben mit einer Verkaufsfläche von jeweils 800 m² besteht, dazu führen, dass die regionalplanerische Steuerung auf diese Agglomeration anzuwenden ist, dann ist nicht nachvollziehbar, dass die Kombination bspw. eines Vollsortimenters mit 1.500 m² Verkaufsfläche und einem Drogeriemarkt mit 700 m² Verkaufsfläche nicht von der Agglomerationsregel erfasst sein soll. Auch das Bundesverwaltungsgericht sah sich in seinem o. g. Urteil nicht dazu veranlasst die Frage, ob die Regelung nur die Kombination kleinflächiger Betriebe erfasst oder auch die Kombination eines großflächigen und eines kleinflächigen Betriebs, zu klären – obwohl es Anlass dazu gegeben hätte. Schließlich bestand die streitgegenständliche Agglomeration sowohl aus kleinflächigen als auch aus großflächigen Einzelhandelsbetrieben. Wenn die Re-

gelung die Kombination zweier kleinflächiger Betriebe erfasst, muss erst recht die Kombination eines großflächigen Betriebs und eines kleinflächigen Betriebs erfasst sein. Andernfalls wäre die Regel ungeeignet, die Nachbargemeinden vor den Auswirkungen von Einzelhandelsagglomerationen zu schützen. Sollte es auf die bauplanungsrechtliche Kategorie der Betriebe einer Agglomeration ankommen und nicht auf die Auswirkungen, die von den Betrieben ausgehen, würde sich die Agglomerationsregel nach Plansatz 2.4.3.2.5 durch Auslegung von den im Bundesverwaltungsgericht dargelegten Prinzipien (wonach es auf die Auswirkungen ankomme) lösen. Da der VGH Mannheim und das Bundesverwaltungsgericht die bestehende Agglomerationsregel als zulässig qualifiziert haben, ist die Auslegung des Plansatzes nach dem Erst-recht-Schluss notwendig.

Dennoch soll der Wortlaut des betreffenden Plansatzes dahingehend präzisiert werden, dass auch die Kombination zweier Einzelhandelsbetriebe eine Agglomeration darstellt, bei welcher einer der beiden Betriebe großflächig ist. Zudem wird auch die Kombination mehrerer großflächiger Einzelhandelsbetriebe und einem oder mehreren hinzutretenden kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben als Agglomeration bezeichnet. Denn wenn bereits die Kombination aus einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb und einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb eine Agglomeration darstellt, dann muss die Kombination mehrerer großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb erst recht eine Agglomeration sein. Die Regionalplanänderung dient der Klarstellung und der Rechtssicherheit.

B Umfang der Regionalplanänderung

Der Kern der vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Agglomerationsregelung bleibt durch die Regionalplanänderung unangetastet. Durch eine ergänzende Formulierung wird lediglich der Anwendungsbereich der Regelung um Konzentrationen aus einem nicht großflächigen mit einem oder mehreren großflächigen Märkten präzisiert, so dass sich nachstehender Text der Festlegung ergibt. Änderungen in der Raumnutzungskarte sind nicht erforderlich. Der hinzugefügte Teil des Plansatzes ist nachfolgend kursiv gedruckt:

2.4.3.2.5 Agglomeration

Mehrere selbstständige, je für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einer räumlichen Konzentration als Agglomeration anzusehen und damit als großflächiger Einzelhandelsbetrieb bzw. als Einkaufszentrum zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind.

Dies gilt auch bei einer räumlichen Konzentration von einem oder mehreren großflächigen Einzelhandelsbetrieben und einem oder mehreren nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.

Ziel der Regionalplanänderung ist, alle Kombinationen von Einzelhandelsbetrieben, unabhängig ihrer bauplanungsrechtlichen Kategorie – auch nach dem Wortlaut – als Agglomeration zu definieren, sofern Auswirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum zu erwarten sind. Die bestehende Agglomerationsregel erfasst die Kombination zweier kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe; die Ergänzung der Agglomerationsregel erfasst die Kombination eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs und eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs sowie die Kombination eines großflächigen und eines weiteren großflächigen Einzelhandelsbetriebs. Selbstverständlich handelt es sich daneben auch

dann um eine Agglomeration, wenn nicht nur ein groß- oder kleinflächiger Einzelhandelsbetrieb ansässig ist und ein weiterer Einzelhandelsbetrieb hinzutreten soll oder mehrere weitere Einzelhandelsbetriebe hinzutreten sollen. Nicht von der Agglomerationsregel erfasst, sind solche Agglomerationen, die keine raumordnerischen Wirkungen wie bei einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb bzw. Einkaufszentrum erwarten lassen. Diese Grenze raumordnerischer Steuerung gilt auch für die Ergänzung des Plansatzes. Ein Einzelhandelsbetrieb als Solitär stellt keine Agglomeration dar. Die Ergänzung der Agglomerationsregel verlangt durch das Bindungswort „und“ das Vorliegen mindestens zweier Sachverhalte (großflächig und kleinflächig). Bei beiden Sachverhalten werden jeweils zwei Alternativen benannt (ein Betrieb oder mehrere Betriebe). Die Alternativen sind durch das Bindungswort „oder“ miteinander verbunden. Ein Einzelhandelsbetrieb als Solitär stellt damit, unabhängig von seiner Verkaufsfläche, keine Agglomeration dar. Von einem großflächigen Einzelhandelsbetrieb können jedoch schon für sich genommen Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung ausgehen. Ein solcher Betrieb ist unabhängig von der Agglomerationsregel von den Zielen der Raumordnung erfasst.

C Regionalplanerische Beurteilung

Durch die Neuregelung wird das Anwendungsfeld der bestehenden Regelung rechtssicher definiert. Damit werden alle Kombinationen aus klein- und großflächigen Betrieben von der Agglomerationsregel erfasst, sofern raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind, die mit Einkaufszentren und großflächigen Einzelhandelsbetrieben vergleichbar sind. Dadurch ist eine Gleichbehandlung aller Fallkonstellationen sichergestellt. Die Änderung verbessert dadurch den Schutz der verbrauchernahen Versorgungsstrukturen sowie den Schutz zentralörtlicher Versorgungsfunktionen.

Die Regelungstechnik der Agglomerationsregel bleibt unverändert. Wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, sind die Plansätze 2.4.3.2.2 bis 2.4.3.2.4 des Regionalplans Heilbronn-Franken sowie Plansatz 3.3.7 des Landesentwicklungsplans für die betreffende Agglomeration anzuwenden. Danach sind Agglomerationen mit Einzelhandelsbetrieben, die zentrenrelevante Sortimente vertreiben, in Vorranggebieten für zentrenrelevante regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte zulässig. Nicht-zentrenrelevante Einzelhandelsagglomerationen kommen auch in städtebaulichen Randlagen in Betracht.

D Umweltbelange

Nach § 2a Abs. 1 LplG Baden-Württemberg ist bei Änderungen des Regionalplans in der Regel ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die Umweltauswirkungen der Planänderung geprüft werden. Das Screening nach § 2a Abs. 4 LplG hat ergeben, dass im vorliegenden Fall nicht mit erheblichen Umweltwirkungen durch die Planänderung zu rechnen ist. Von einer vertiefenden Umweltprüfung mit Umweltbericht kann daher abgesehen werden.

Nach den Kriterien der Anlage 2 des Landesplanungsgesetzes ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen auf regionaler Ebene zu rechnen. Die geänderte regionalplanerische Festlegung definiert lediglich den Anwendungskreis der vorhandenen Steuerungsmechanismen

rechtssicher und verbessert dadurch den Schutz bestehender Versorgungsstrukturen in den Ortskernen und Nahversorgungslagen. Dies lenkt Einzelhandelsnutzungen in integrierte Standortlagen, die sich zur fußläufigen Nahversorgung eignen, wodurch Einkaufsfahrten mit dem motorisierten Individualverkehr reduziert werden können. Darüber hinaus werden Einkaufsfahrten auch dadurch minimiert, dass die Verkaufsfläche bzw. die Umsatzerwartung der Betriebe und die im Nahbereich vorhandene Kaufkraft in Übereinstimmung gebracht werden können. Daraus resultiert zusätzlich eine Verringerung von Emissionen durch den motorisierten Individualverkehr. Daher sind mit der Regionalplanänderung eher positive Umweltwirkungen verbunden. Da der Plansatz nicht konkret standortbezogen, sondern für die gesamte Region gilt, sind keine Aussagen zu Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, besonders geschützten Biotopen oder geschützten Grünbeständen nach dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg bzw. Wechselwirkungen mit NATURA 2000-Gebieten möglich.